

Pensionskasse der Rhätischen Bahn

Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 288 63 60
Internet www.pkrhb.ch

Kontaktperson Stefan Breu
Direktwahl +41 81 288 63 67
E-Mail stefan.breu@rhb.ch

Merkblatt

Einkauf in die Pensionskasse

Wann ist ein Einkauf möglich?

Sie können sich einkaufen, wenn die maximalen reglementarischen Leistungen noch nicht erreicht sind. Den möglichen Einkaufsbetrag finden Sie auf dem Leistungsausweis.

Wie kann ich die Einkaufssumme bezahlen?

Bezahlen können Sie die gewünschte Einkaufssumme mit einer persönlichen Überweisung an die Pensionskasse. Die Überweisung kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

IBAN CH89 0077 4110 2605 3760 0
Pensionskasse der Rhätischen Bahn
Bahnhofstrasse 25
7001 Chur

Es muss nicht die gesamte Einkaufssumme in einem Mal überwiesen werden, Teilzahlungen sind möglich und in vielen Fällen auch sinnvoller.

Gibt es Einkaufsbeschränkungen?

Ja, dazu folgender Überblick:

- Wohneigentum:
Wenn Sie einen Vorbezug für Wohneigentum vorgenommen haben, ist ein steuerbegünstigter Einkauf erst dann wieder zulässig, wenn der Vorbezug vollumfänglich zurückbezahlt worden ist. Erreichen Sie das ordentliche Pensionierungsalter in weniger als drei Jahren, gilt diese Einschränkung nicht.
- Anrechnung von Freizügigkeitsguthaben und bestimmten Guthaben der Säule 3a:
Guthaben aus Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen werden vom maximal möglichen Einkaufsbetrag abgezogen. Nicht betroffen sind die Freizügigkeitsguthaben, welche jährlich einbezahlt werden können (CHF 6'768 im 2018), bei gleichzeitiger Versicherung in einer Vorsorgeeinrichtung. Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang anzurechnen.
- Zuzug aus dem Ausland:
Falls Sie aus dem Ausland zugezogen und das erste Mal in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert sind, ist die Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Zuzug auf jährlich 20 % des versicherten Lohnes beschränkt.
- Einkäufe können wegen dem administrativen Aufwand nur einmal jährlich vorgenommen werden.

Kann ich mir geleistete Einkäufe direkt wieder als Kapital auszahlen lassen?

Nein, Leistungserhöhungen, die aus freiwilligen Einkaufsleistungen resultieren, dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt bei Kapitalauszahlungen bei Pensionierung, bei einem Vorbezug für Wohneigentum und bei einer Barzahlung bei Austritt.

Sind die geleisteten Einkäufe im Todesfall verloren?

Nein, im Todesfall werden die persönlichen Einkäufe an die gemäss unserem Reglement bezeichneten Personen (Ehegatte, Kinder, Lebenspartner, Eltern, Geschwister) zurück erstattet. Möchten Sie den Lebenspartner begünstigen, ist eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse notwendig.

Kann ich einen Einkauf steuerlich gelten machen?

Sie können den vorgenommenen Einkauf in der Regel vom steuerbaren Einkommen abziehen. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich vor einem Einkauf direkt bei der Steuerbehörde über die Abzugsfähigkeit der geplanten Einzahlung zu informieren.

Was muss ich tun, um einen Einkauf zu tätigen?

Bevor eine Einzahlung auf das Konto der Pensionskasse vorgenommen werden kann, muss eine persönliche Erklärung über den Einkauf der Pensionskasse abgegeben werden. Die entsprechende Erklärung können Sie bei der Pensionskasse anfordern oder diese kann auch über die Homepage www.pkrhb.ch heruntergeladen werden.

Diese Erklärung muss nur einmalig der Pensionskasse abgegeben werden. Für spätere Einkäufe in den Folgejahren kann die Einzahlung direkt vorgenommen werden.